

Abschrift



Bezirkshauptmannschaft Baden

Zl. IX-N-56/1-1972

Baden, am 6.11.1972

Betrifft: Stieleiche auf Parz.Nr.287  
KG. Mitterberg;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr.287 KG. Mitterberg (Eigentümer: SPÖ, Heineleitung des Fr.Popp Heines, 2500 Baden) stehende Stieleiche (quercus pedunculata, pyramidalis) gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit dann gegeben, wenn einzelne Schöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, erhaltungswürdig sind.

Im vorliegenden Fall wurde vom Österreichischen Naturschutzbund die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal beantragt. Von Sachverständigen für Naturschutz wurde hiezu festgestellt, daß die beantragte Naturdenkmalerklärung der Eiche als schützenswert im Sinne des NÖ.Naturschutzgesetzes befunden wurde. Die übrigen beantragten Bäume sind noch zu jung und haben noch nicht jene Wuchsformen, die sie zu einem Naturdenkmal qualifizieren würden.

Der Vertreter der Grundeigentümerin ist mit der beabsichtigten Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer 3 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen und mit einem begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

H i n w e i s

Gemäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 bedarf jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

1. die SPÖ, Heimleitung des Fr.Popp Heimes, 2500 Baden;
2. Herrn OFR.Dipl.Ing.Wilfried Blaschek, im H a u s e;
3. den Herrn Bürgermeister in B a d e n;
4. den Österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe NÖ., Herren-  
gasse 9, 1010 Wien, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Speiser e.h.

Für die Richtigkeit  
der Abschrift:



Bürodirektor